



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Energie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An die
beihilfenrechtlichen Ansprechpartner im MIK

mit Bitte um Weiterleitung an die Kommunen

Bearb.: Frau Morgenstern
Gesch.Z.:
Telefon: (0331) 866 - 1787
Fax: (0331) 866 - 1671
Internet: www.mwae.brandenburg.de
constanze.morgenstern@mwae.brandenburg.de

Potsdam, 16. März 2021

Veröffentlichungspflicht im Rahmen des Temporary Framework

Anlagen:

- Formular zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht
- Liste der Bundesrahmenregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (im Folgenden: Temporary Framework) hat die Europäische Kommission ein Beihilfeninstrument geschaffen, bei welchem sie Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt, die Liquiditätspässe von Unternehmen beheben und sicherstellen soll, dass die durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Störungen die Existenzfähigkeit der Unternehmen, insbesondere von KMU, nicht beeinträchtigen.

Bei der Gewährung von Beihilfen, welche auf der Grundlage des Temporary Framework erfolgen, müssen die Voraussetzungen des Temporary Framework eingehalten werden.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Voraussetzungen nicht nur für den Temporary Framework gelten, sondern auch für Beihilfenmaßnahmen, die auf direkter Grundlage einer Bundesrahmenregelung, welche die im Zusammenhang mit dem Ausbruch



des COVID-19 bei der Europäischen Kommission notifiziert wurden, gewährt wurden.

Zu diesen Voraussetzungen des Temporary Framework gehört u.a. die **Veröffentlichungspflicht** nach Rn. 88 des Temporary Framework. Danach müssen die Mitgliedstaaten alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Mitteilung gewährten **Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro¹ beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro² in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Fischereisektor innerhalb von zwölf Monaten** ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Einzelbeihilfe auf der ausführlichen Beihilfenwebsite oder über das Transparenzmodul der Europäischen Kommission³ veröffentlichen. Diese Veröffentlichungspflicht wird bspw. auch in **§ 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020** aufgegriffen.

Zu den zu veröffentlichenden Informationen gehören neben den Unternehmensinformationen, auch die Registrierungsnummer der Bundesregelung⁴, auf der die Beihilfenregelung oder die Ad-hoc-Beihilfe beruht, bzw. die Registrierungsnummer der Beihilfenregelung, welche auf der Grundlage des Temporary Framework bei der Europäischen Kommission notifiziert wurde. Diese finden Sie in der Anlage 2.

¹ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (im Folgenden AGVO) und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen, nachrangigen Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe wird der Nennwert des zu Grunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

² Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten

Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen, nachrangigen Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe wird der Nennwert des zu Grunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

³ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

Die Veröffentlichung der Beihilfen muss auf einer „zentralen Beihilfenwebseite“ erfolgen. Vor diesem Hintergrund schlägt Referat 42, MWAE vor, die Veröffentlichung für Ihre Behörde direkt in dem Transparenzmodul der Europäischen Kommission vorzunehmen. Damit gilt die Ihnen obliegende Veröffentlichungspflicht als erfüllt. Sie erhalten selbstverständlich einen Ausdruck der Veröffentlichung zur Vervollständigung Ihrer Akte.

Soweit Sie dieses Angebot annehmen wollen, bitte ich Sie, zu prüfen, ob in Ihrem Zuständigkeitsbereich Beihilfen im Zeitraum vom 19. März 2020 bis 31. Dezember 2020 an Unternehmen ausgereicht wurden, um deren Liquiditätsengpässe zu beheben und deren Existenzfähigkeit sicherzustellen.

Sofern dies bei Ihnen zutreffen sollte, senden Sie bitte die beigefügte Anlage 1 „Formular zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht“ für jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro vollständig ausgefüllt zeitnah an

beihilfenrecht@mwae.brandenburg.de.

Für zukünftige Einzelbeihilfen über 100.000 Euro, die auf Grundlage der genannten Rechtsgrundlagen erfolgt sind, bitte ich Sie, die jeweiligen Meldungen vorzugsweise fortlaufend mit Hilfe des Formulars direkt nach Ausreichung der Beihilfe an das Unternehmen ebenfalls an beihilfenrecht@mwae.brandenburg.de zu übermitteln.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an Frau Morgenstern (Tel.: 0331-8661787) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Weitzel

